

ANLAGE

zum Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom 22.04.2014 über die Festlegung (Bestätigung/Festsetzung) des Abschusses für Rotwild für das Jagdjahr 2014/2015

Als Bestandteil des Formblatt-Bescheides über die Festlegung (Bestätigung/Festsetzung) des Abschusses für Rotwild für das Jagdjahr 2014/2015 erlässt das Landratsamt Oberallgäu als untere Jagdbehörde folgende Anordnungen:

1. Der körperliche Nachweis über erlegtes Rotwild wird wie folgt angeordnet:

Jedes erlegte Stück Rotwild ist einer der von der Jagdgenossenschaft/dem Inhaber des Eigenjagdreviers hiermit beauftragten und gegenüber der unteren Jagdbehörde benannten Personen unverzüglich, d. h. im noch warmen Zustand vorzulegen.

Die Erbringung dieses körperlichen Nachweises wird durch die hiermit beauftragte Person dergestalt bestätigt, dass ein Lauscher (z.B. durch Einzwicken eines Dreiecks mit einer Gartenschere) entsprechend gekennzeichnet wird und auf der schriftlichen Abschussmeldung nach § 16 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes – AVBayJG eine Gegenzeichnung erfolgt.

2. Der Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom 22.04.2014 über die Festlegung des Rotwild-Abschusses für das Jagdjahr 2014/2015 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für sofort vollziehbar erklärt.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Oberallgäu ist nach Art. 52 BayJG und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

II.

Körperlicher Nachweis

Die frühere Regelung des körperlichen Nachweises mittels Vorlage der Rotwildunterkiefer bei der Hegeschau wurde gemäß einem entsprechenden Beschluss des Jagdbeirates beim Landratsamt Oberallgäu vom 12.04.2010 durch die obengenannte Regelung in Nr. 1 der Anordnungen ersetzt. Hierdurch wird sowohl eine effektivere Kontrollmöglichkeit geschaffen, als auch der erhebliche Aufwand seitens der Jägerschaft durch eine Unterkiefervorlage reduziert.

Die Anordnung hat ihre Rechtsgrundlage in Art. 32 Abs. 4 Satz 2 BayJG.

III.

Sofortvollzug

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und wurde im öffentlichen Interesse verfügt. Nach § 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) ist die Erfüllung des Schalenwildabschussplanes zwingend vorgeschrieben.

Das in den Jagdgesetzen verankerte Ziel des Aufkommens der Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Zäunung kann nur erreicht werden, wenn das Rotwild als Wildart, die Schäl- und Verbissschäden verursacht, durch Bejagung in einem solchen Bestand gehalten wird, dass die Schäden nicht über ein tragbares Maß hinausgehen. Der Rotwildabschuss wurde so festgelegt, dass die Abschussplanerfüllung objektiv möglich ist.

Im Hinblick auf die Situation des Waldes ist es im öffentlichen Interesse nicht vertretbar, mit der Erfüllung des Abschussplanes bis zum Abschluss eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens zu warten.

Eine zeitliche Verzögerung oder ein zu geringer Abschuss würden die Rotwildplanung langfristig in Frage stellen und das Ziel der Bejagung (Begrenzung des Wildbestandes auf eine waldbaulich verträgliche Dichte) gefährden. Daher hatte das Landratsamt den Abschussplan für sofort vollziehbar zu erklären, um damit einem etwaigen Rechtsbehelf die aufschiebende Wirkung zu versagen.

IV.

Hinweis zur Erfüllung des Abschussplanes

Nach Art. 32 Abs. 2 Satz 1 BayJG i.V.m. § 16 Abs. 1 AVBayJG ist der Revierinhaber verpflichtet, den Abschussplan für Schalenwild für jede Schalenwildart nach Anzahl, Geschlecht und den vorgegebenen Klassen mit der Maßgabe zu erfüllen, dass an Stelle eines Stücks der älteren oder stärkeren Klasse ein solches aus der jüngeren oder schwächeren Klasse, oder aus dem Zuwachs erlegt werden darf, beim männlichen Rotwild jedoch nicht aus der Klasse II a.

Die nicht ordnungsgemäße Erfüllung eines Abschussplanes für Schalenwild stellt nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 6 a BayJG einen Ordnungswidrigkeitentatbestand dar, der mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

V.

Hinweis zum Abschussmeldeverfahren

Die Regelung der Vorjahre (schriftliche Abschussmeldung an das Landratsamt innerhalb einer Woche nach Erlegung oder Fund eines Stückes Rotwild) wird auch für das Jagdjahr 2014/2015 beibehalten. Nach § 16 Abs. 3 AVBayJG ist die Meldung gesetzlich vorgeschrieben. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die nicht ordnungsgemäße Erstattung der schriftlichen Abschussmeldung der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt wird, die mit Geldbuße bis zu 5.000,-- € belegt werden kann (Art. 56 Abs. 1 Nr. 6 b BayJG).

VI.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Werner